



Bundesverband der
Zigarrenindustrie

Bundesministerium für Umweltschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

Bonn 31. März 2022

Stellungnahme des Bundesverbandes der Zigarrenindustrie zum Referentenentwurf Einwegkunststofffondsgesetz

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

für die Zusendung des o.a. Referentenentwurfes und der Möglichkeit der Stellungnahme möchten wir uns ganz herzlich bedanken. Nachfolgend möchten wir auf den vorliegenden Referentenentwurf konkret wie folgt Stellung beziehen:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Es besteht keine Kritik an der Einrichtung eines Einwegkunststofffonds zur Umsetzung der Pflichten aus der sogenannten EU-Einwegkunststoffrichtlinie. Auch die Beteiligung der Hersteller von Produkten mit Einwegkunststoffplastik ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie unstrittig – für die Mitglieder des Bundesverbandes der Zigarrenindustrie bedeutet dies, dass die Firmen, die Tabakprodukte mit Filtern, die Plastik enthalten sich an dem Fonds beteiligen müssen. Nur ein Teil der von den Mitgliedern hergestellten Produkte enthält solche plastikhaltigen Filter.

Im Rahmen der Einrichtung eines Einwegkunststofffonds hätten wir es sehr begrüßt, wenn man dem Entschließungsantrag des Bundestages Rechnung getragen hätte und einen solchen Fonds bei der Zentralen Stelle des Verpackungsregisters angesiedelt hätte. Dort ist schon entsprechende Expertise vorhanden und man hätte dort sicherlich eine wesentlich wirtschaftlichere Lösung gefunden als jetzt bei der Neueinrichtung des Fonds beim Umweltbundesamt. Die Einrichtungskosten, zukünftige Verwaltungskosten und Personalkosten für bis zu 32 Mitarbeiter erscheint uns unverhältnismäßig hoch und ist ein weiterer Schritt hin zu einer Bürokratisierung der Wirtschaft.

Leider ist für die betroffenen Hersteller nicht ersichtlich, welche Kosten zukünftig durch den Einwegkunststofffonds auf sie zukommen, da die Abgabesätze erst Ende 2022 festgelegt werden. Somit ist ein wesentlicher Punkt dieser Thematik nicht Gegenstand der Stellungnahme und es ist zu befürchten, dass dieser erst Ende 2022 sehr kurzfristig umgesetzt wird.

Grundsätzlich möchten wir auch beantragen, dass eine gleichmäßige Behandlung von plastikhaltigen Filtern über alle Tabakprodukte nicht praxisnah ist. Zigarren und Zigarillos sind im Gegensatz zu Zigaretten reine Genussartikel, die selten bis kaum auf öffentlichen Plätzen, Parkplätzen etc. hastig geraucht und entweder verbotswidrig der Umwelt oder den öffentlichen Sammelsystemen zugefügt werden und somit öffentliche Kosten verursachen. Zigarren und Zigarillos werden meist im häuslichen Umfeld bzw. in Lounges, Zigarrenclubs etc. konsumiert und die Filter werden somit dem privaten Hausmüll zugefügt. Es ist sicherlich kein Zufall, dass in allen Studien immer nur von „Zigarettenkippen“ die Rede ist.

Eine gesonderte Behandlung von kunststoffhaltigen Filtern von Zigarillos ist somit zwingend angebracht und sollte somit auch Berücksichtigung bei der noch bis Jahresende zu formulierenden Abgabesätze in der Rechtsverordnung finden.

Konkrete Anmerkungen

§ 3 Begriffsbestimmungen 9. Sammlungskosten:

Der letzte Teilsatz, der besonders die gesonderte Einrichtung von Sammelstellen für Tabakfilter erwähnt, sollte nach unserer Auffassung nicht Bestandteil eines Gesetzes sein.

§ 9 Beauftragung von Bevollmächtigten; Drittbeauftragung, Abs. 4

Es ist für uns nicht ersichtlich, dass Produkte, die in anderen Mitgliedstaaten vertrieben werden, zum Gegenstand des deutschen Gesetzes werden, da Abs. 5 regelt, dass man für diese Produkte einen Bevollmächtigten beauftragen muss. Diese Produkte werden schon durch die jeweiligen nationalen Regelungen anderer Mitgliedstaaten erfasst und sollten nicht durch das deutsche Gesetz erneut berücksichtigt werden.

§ 10 Jährliche Meldung der Hersteller Abs. 4

Die Grenze für eine aufwendige und vor allem kostenintensive Prüfung / Testierung bei 50kg ist viel zu niedrig und sollte auf einen höheren Wert hochgesetzt werden.

§ 13 Festlegung der Abgabesätze

Die erst späte Festlegung der Abgabesätze in einer gesonderten Verordnung Ende 2022 ist nach unserer Ansicht unglücklich, da somit zum Zeitpunkt der Anhörung zu dem vorliegenden Gesetz nicht bekannt ist, welche Kosten auf die Industrie zukommen. Außerdem beantragen wir schon jetzt – wie anfangs ausgeführt-, dass für Tabakfilter von Zigarillos niedrigere Abgabesätze als für Zigaretten definiert werden.

§ 23 Besetzung und Benennung

Die Besetzung der Einwegkunststoffkommission mit 13 Mitgliedern (im Gesetzesentwurf stehen irrtümlich 12), erscheint uns nicht ausgewogen und paritätisch. Zum einen sind die Hersteller mit 6 Mitgliedern in der Unterzahl. Außerdem ist fraglich, ob die Anwesenheit eines Vertreters der Verbraucherverbände gerechtfertigt ist. Aus diesem Grunde fordern wir die Zahl der Mitglieder auf 12 festzulegen und den Vertreter der Verbraucherverbände zu streichen.

Anlage 1 Liste der Einwegkunststoffprodukte, 8.Tabakprodukte:

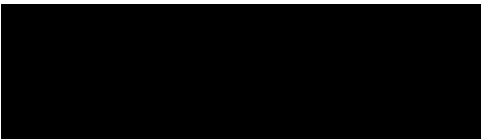

Wie oben erwähnt sollten Filter von Zigarillos gesondert erfasst werden.

Anlage 2 Kostentragung nach Produktartung – letzte Zeile

Wie oben erwähnt sollten Filter von Zigarillos gesondert erfasst werden. Sammlungskosten und Reinigungskosten fallen bei diesen Produkten sicherlich wesentlich niedriger aus.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Bundesverband der Zigarrenindustrie
Gotenstr.27
53175 Bonn
Mobil: 

Lobbyregister Bundestag [Nr R000185](#)
Amtsgericht Bonn VR 3017
EU-Transparenzregister [775494740511-57](#)